

Mittheilungen vom Jahre 1843; Erste Kammer, Nr. 9, Seite 317 flg., und stellte an die Spitze ihrer Erörterung die Frage:

ob es außer den politischen Gemeinden auch noch selbständige Kirchen- und Schulgemeinden im rechtlichen Sinne gebe, d. i. ob der in einem gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulverbände stehende Personenkreis als eine selbständige Collectivperson — als ein von den einen oder den mehreren politischen Gemeinden, denen die einzelnen Individuen angehören, getrenntes Rechtsobject zu achten sei oder nicht?

Ohne diese Frage zu lösen, sie vielmehr für eine rein wissenschaftliche erklärend, kam die Deputation zu dem Resultate, daß, da diejenigen kirchlichen Interessen, welche bei der Vertretungsfrage allein in Betracht kämen, mit den Interessen der politischen Communen auf das Engste und Innigste verbunden seien, es nicht nur ganz füglich möglich sei, sie zugleich mit ihnen, sondern sogar fast unmöglich sein werde, sie getrennt von ihnen wohl zu besorgen und daß für diese Gattung kirchlicher Angelegenheiten eine besondere Vertretung weder nothwendig, noch nützlich und rätzlich sei.

Angez. Mittheilungen Seite 319.

Die Deputation schlug der Kammer vor, diesen Gesetzentwurf

abzulehnen und die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie den Ständen einen anderen Gesetzentwurf „über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in Parochialangelegenheiten“ vorlegen wolle.

Als Hauptgrundsatz wurde aufgestellt:

a) daß das Recht der Beschlussfassung in allen kirchlichen Angelegenheiten, in welchen solches der Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Mitglieder einer politischen Gemeinde verfassungsmäßig zusteht, — und ebenso das Recht, in deren Namen eine für die Gesamtheit verbindliche Erklärung abzugeben und selbige in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften gegen dritte Personen zu vertreten, von den Organen der politischen Gemeinde, welcher dieselben angehören, auszuüben sei.

Die weitere Ausführung und Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes sollte in folgenden Sätzen enthalten sein:

b) In zusammengesetzten Parochien bilden die verbundenen Gemeinden, Gemeintheile oder Besitzer einzelner, zu keinem Gemeindeverbände gehörigen Grundstücke keine Collectivperson. Die Beschlussfassungen und Erklärungen erfolgen vielmehr von den einzelnen Gemeindevertretungen oder Grundstücksbesitzern von Jedem für sich.

c) Die in einer solchen Parochie begriffenen einzelnen Gemeintheile werden von den Organen der Gesamtheit, deren Theil sie sind, vertreten; dasern nicht an einzelnen Orten eine besondere Form für die Willenserklärungen derselben (nöthigenfalls eine specielle Vertretung) von der vorgesetzten Consistorialbehörde für angemessen erachtet wird.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn in einer politischen Gemeinde mehrere Parochien befindlich sind.

d) Unter den Mitgliedern eines zusammengesetzten Kirchenbezirks wird über gemeinsame Angelegenheiten nicht durch Stimmenmehrheit entschieden und es kann in der Regel der Nichteinwilligende zur Einwilligung nicht gezwungen werden. Wenn es jedoch nicht die von Einigen beabsichtigte, im Kirchenwesen zu treffende Einrichtung oder Veränderung an sich ist, welche von den Uebrigen bestritten wird, sondern diese Letzteren sich nur weigern, die hierzu erforderlichen Geldbeiträge zu verwilligen, so sind jene hierdurch nicht behindert, die beschlossene Einrichtung oder Abänderung auf ihre alleinigen Kosten auszuführen. Wird, aber dem beabsichtigten Zwecke selbst von Seiten eines der genannten Bestandtheile eines zusammengesetzten Kirchenverbandes widersprochen oder bestehen die Zusammenstimmenden darauf, daß der Widersprechende einen Beitrag dazu geben solle, so entscheidet über beide Fragen, auf Aufrufen des einen oder des andern Theils, die Kircheninspection, und wenn ein zu dem zusammengesetzten Kirchenverbände gehöriger Stadtrath oder Rittergutsbesitzer zugleich Mitglied der Kircheninspection ist, die vorgesetzte Consistorialbehörde. In beiden Fällen steht dem Theile, der sich durch diese Entscheidung für beschwert erachtet, der Recurs an die verfassungsmäßige höhere Behörde zu.

e) Mitglieder der Gemeindevertretung, welche einer andern, als der evangelisch-lutherischen Confession angehören, können an der Berathung und Beschlussfassung über kirchliche Fragen nicht Theil nehmen. Dagegen sind die einer fremden Confession zugethanen Besitzer einzelner, durch keine Organe einer politischen Gemeinde vertretenen Grundstücke, alsdann zur Angabe ihrer Erklärung berechtigt, wenn pecuniäre Interessen einschlagen.

Dies waren die leitenden Ideen, auf welche nach dem Dafürhalten der Deputation ein Gesetz über die Vertretung der Mitglieder der Genossen einer evangelisch-lutherischen Localkirche gebaut werden müsse.

Die Erste Kammer trat in ihrer 19. Sitzung am 8. Februar 1843 den Ansichten der Deputation allenthalben bei und es wurden die gefaßten Beschlüsse an die Zweite Kammer abgegeben, welche die Begutachtung des fraglichen Gesetzentwurfs ebenfalls an ihre erste Deputation verwies, und diese erstattete unterm 14. März 1843 den in Bandtagsacten Beilage zur dritten Abtheilung, Seite 569 ersichtlichen, vorläufigen Bericht und rieth darin ihrer Kammer an,

I. den Beschlüssen der Ersten Kammer soweit beizutreten, daß sie den in Rede stehenden Gesetzentwurf ablehnen und die Staatsregierung ersuchen wolle, einen andern mit den oben unter a, c, e aufgestellten Ansichten und Grundsätzen im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand vorzulegen.

Dagegen empfahl die Majorität der jenseitigen Deputation ihrer Kammer,

II. den übrigen Theil des Beschlusses der Ersten Kammer, als die Punkte unter b und d, abzulehnen.

Außerdem beantragte die Deputation noch einstimmig: III. daß die schon bei der Verhandlung über das Schulgesetz ausgesprochene Ansicht, wie den Besitzern der